

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Architektur

vom 14. Februar 2022 (Stand 4. Juni 2024)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Architektur der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem bauverwandten Bereich, welche im Anhang definiert sind;
- b) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Berufsfeld, als den im Anhang definierten bauverwandten Bereich, und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5;¹
- c) eine Fachmaturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5;²
- d) eine gymnasiale Maturität und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5;³
- e) ein Abschluss einer höheren Fachschule in einem bauverwandten Bereich;
- f) ein Abschluss einer höheren Fachschule und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5.⁴

¹ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

² geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

³ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁴ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge im In- und Ausland werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine entsprechende Arbeitswelterfahrung gemäss Art. 5 vorliegt.⁵

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung hat die Anforderungen gemäss der Zulassungsverordnung FH⁶ zu erfüllen.⁷

² Anerkannt sind Schweizer Architekturbüros, deren Inhaber Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und/oder des Bundes Schweizer Architekten (BSA) sind. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

Art. 6 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule⁸

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;⁹
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern die Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.¹⁰

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

⁵ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁶ SR 414.205.7

⁷ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁸ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁹ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁰ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienformen

¹ Das Studium kann als Vollzeitstudium (nachfolgend VZ) oder berufsbegleitendes Studium (nachfolgend BB) absolviert werden.

² Das berufsbegleitende Studium setzt eine studiennahe Berufstätigkeit von mindestens 40% über das Kalenderjahr voraus. Der Nachweis ist einmal jährlich zu erbringen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über Ausnahmen.

³ Ein Wechsel der Studienform ist auf Beginn des nächsten Semesters auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich, wenn die gewählten Module stundenplan-technisch und in der Anzahl pro Semester studierbar sind. Der Antrag ist mit einer Studienplanung zu belegen.

Art. 11 Module

¹ Die ECTS-Credits¹¹ pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 12 Modularten

¹ Im Bachelorstudiengang werden Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten. Pflichtmodule sind Module, welche bestanden werden müssen.¹²

² Wahlpflichtmodule sind Module, welche Modulkategorien angehören und mindestens in vorgegebenen Umfang bestanden werden müssen.

³ Wahlmodule sind Module, welche frei wählbar und nicht einer Modulkategorie zugeordnet sind.

⁴ Die Zuordnung der Module zu den Modularten ist im Anhang festgelegt.

Art. 13 Modulkategorien

¹ Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Architektur;
- b) Kunst;
- c) Archiv;
- d) Technik;
- e) Mensch;
- f) Synthese.

² Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl ECTS-Credits, die für die Verleihung des Bachelor-Diploms erfüllt sein müssen. Sie sind im Anhang aufgeführt.¹³

¹¹ Begriff im ganzen Dokument geändert am 04.06.2024

¹² geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹³ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 14 Maximale ECTS-Credits pro Semester

¹ Im Vollzeitstudium können pro Semester Module im Umfang von maximal 36 ECTS-Credits belegt werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Im berufsbegleitenden Studium sind pro Semester Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Credits zu belegen, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Art. 15 Grundstudium und Hauptstudium

¹ Das Bachelorstudium ist in ein Grundstudium (mindestens 60 ECTS-Credits) und ein Hauptstudium (mindestens 120 ECTS-Credits) gegliedert.

² Zur Vorbereitung der Bachelor Thesis (in der Regel VZ im 5. Semester und BB im 7. Semester) wird nur zugelassen, wer das Grundstudium bestanden hat.

³ Das Grundstudium ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grundstudiums gemäss Rahmenlehrplan (siehe Anhang) bestanden sind.

Art. 16 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über Ausnahmen.

Art. 17 Modulanmeldung

¹ Voraussetzung für die Anmeldung in die Pflichtmodule E2, E3, E4, E5 und T6 ist das erfolgreiche Bestehen des jeweils vorausgehenden Pflichtmoduls Entwurf in der Modulkategorie Architektur. Wenn das Entwurfsmodul nicht bestanden wird, können zudem die Pflichtmodule, welche in Abhängigkeit zum weiterführenden Entwurfsmodul stehen, nicht absolviert werden (siehe Anhang).

² Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem publiziert.

³ ...¹⁴

¹⁴ aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 18 Maximale Studiendauer

¹ Bei einem Vollzeitstudium beträgt die reguläre Studienzeit 6 Semester und die maximale Studienzeit 10 Semester.¹⁵

² Bei einem berufsbegleitenden Studium beträgt die reguläre Studienzeit 8 Semester. Die maximale Studienzeit beträgt 14 Semester.¹⁶

2. Bachelor

Art. 19 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit dauert 12 Wochen und wird im Frühlingssemester durchgeführt (in der Regel VZ im 6. Semester und BB im 8. Semester).

² Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird in der Vorbereitung der Bachelor Thesis (in der Regel VZ im 5. Semester und BB im 7. Semester) durch die Studierenden erarbeitet und durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bewilligt.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zu den Details der Bachelorarbeit.¹⁷

IV. Leistungsnachweise

Art. 20 Leistungsnachweise

¹ Für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Kurse oder Module kann eine Präsenzzeit von mindestens 80% vorgesehen werden. Diese wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

² Ist eine Präsenzzeit vorgesehen, ist deren Einhaltung Voraussetzung für das Bestehen der Lehrveranstaltungen bzw. des Kurses oder des Modules.

³ Bei der Bachelorarbeit wird eine Ko-Expertin oder ein Ko-Experte beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Ko-Expertin oder den Ko-Experten. In begründeten Ausnahmefällen kann er oder sie davon absehen. Das gleiche gilt für Zweitexperten in mündlichen Prüfungen. Wenn bei einer Bachelorarbeit eine Ko-Expertin oder ein Ko-Experte beigezogen wird und es kommt keine Einigung über die Note zu Stande, liegt der Entscheid der Note bei der Modulverantwortlichen bzw. bei dem Modulverantwortlichen.¹⁸

⁴ Werden mehrere Leistungsnachweise im Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notenermittlung für die Modulnote im Modulbeschrieb festgehalten.¹⁹

⁵ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf Antrag einer Studentin oder eines Studenten eine andere Sprache genehmigen.²⁰

¹⁵ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁶ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁷ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁸ geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹⁹ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁰ eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 21 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur aussergewöhnlich und nur auf Antrag mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.²¹

Art. 22 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei der Wiederholung eines Moduls in den Modulkategorien Kunst, Mensch und Technik kann auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein bestandener Kurs angerechnet werden, dabei gilt:

- a) Sämtliche Kurse, die nicht bestanden wurden müssen wiederholt werden;
- b) Die neue Modulnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Kurswiederholung und den Noten aus den bereits bestanden Kursen gebildet;
- c) Wird die Wiederholung des Kurses nicht bestanden, bzw. wird im Schnitt die Note 4 nicht erreicht, gilt das gesamte Modul als wiederholt und nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

³ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

V. Diplome

Art. 23 ECTS-Grades

¹ Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grades ermittelt:

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Pflichtmodule der Modulkategorie Architektur.

²...

²¹ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ Die beiden Grades werden wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden;
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden;
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden;
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden;
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden.

⁴ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS-Grades zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x , $x-1$ und $x-2$ sowie alle berufsbegleitenden Studierenden mit Eintrittsjahr $x-1$, $x-2$ und $x-3$.

⁵ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grades nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium:
 - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im berufsbegleitenden Studium:
 - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 ...²²

Art. 25 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 14. Februar 2022 in Kraft.

²² aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024